



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision der

Hochwasserrückhaltebecken Bornekamp I und II

vom 05.09.2023

Betreiber: Stadtbetriebe Unna,
Standort: Hochwasserrückhaltebecken Bornekamp I und II,
Bornekampstraße 70, 44797 Unna

Die Stadtbetriebe Unna betreiben am o. g. Standort die Hochwasserrückhaltebecken **Bornekamp I** und **II**. Die beiden Hochwasserrückhaltebecken am Kortelbach nach DIN 19700 dienen dem Hochwasserschutz der nördlich angrenzenden Stadtteile von Unna.

Datum der Überwachung:	29.08.2023
Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallene Fahrzeit):	3,5 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	5,5 Personenstunden
Gesamtaufwand:	9,0 Personenstunden

Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Medienübergreifende Überwachung mit dem Schwerpunkt:

- Bauwerkszustand
- Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.1979
- DIN 19700 – Stauanlagen

Ergebnis der Überwachung:

- geringfügige Mängel: Gehölzbewuchs Staudämme

Veranlasste Maßnahmen: Aufforderung zur Mängelbeseitigung

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.